

Legal Alert

Änderungen hinsichtlich der den Frauen untersagten Arbeiten und der Bestätigung von Arbeitsbedingungen

August 2016

Im August und September 2016 werden die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches über die Einstellung von Frauen und Bestätigung von Beschäftigungsbedingungen geändert.

Neue Vorschriften zur Frauenbeschäftigung

Am 3. August 2016 tritt die Novelle des Art. 176 des Arbeitsgesetzbuches ([Gesetz vom 22. Juni 2016 über die Änderung des Gesetzes Arbeitsgesetzbuch und einiger anderer Gesetze](#)) in Kraft, nach dem in seinem bisherigen Wortlaut den Frauen die Verrichtung bestimmter Arbeiten, die als besonders beschwerlich oder gesundheitsschädlich für Frauen gelten, untersagt war. Diese Arbeiten sind in der Verordnung des Ministerrates über ein Verzeichnis besonders beschwerlicher bzw. für die Gesundheit von Frauen schädlicher Arbeiten vom 10. September 1996 aufgezählt.

Diese bisherigen Vorschriften wurden von der Europäischen Kommission für nicht konform mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen befunden.

In der novellierten Fassung des Art. 176 des Arbeitsgesetzbuches wird die Verrichtung bestimmter Arbeiten nur schwangeren Frauen oder stillenden Müttern untersagt. Der Umfang dieser Änderungen lässt sich aber nicht abschätzen, solange die neue Verordnung des Ministerrates mit dem Katalog dieser Arbeiten nicht bekanntgegeben wird.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Katalogs, aber nicht länger als über einen Zeitraum von 9 Monaten, angefangen ab dem 3. August 2016, wird das bisherige Verzeichnis der besonders beschwerlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten für Frauen weiterhin Gültigkeit behalten.

Das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik präsentiert auf seiner Website den Entwurf einer entsprechenden Verordnung mit dem Katalog beschwerlicher, gefährlicher oder für die Gesundheit schwangerer Frauen oder stillender Mütter schädlicher Arbeiten, der eine für die Arbeitgeber günstige Änderung der Grundsätze für die Arbeitsverrichtung vor Bildschirmgeräten durch Schwangere vorsieht.

Da die betrieblichen Arbeitsstatuten Verzeichnisse von Arbeiten, die den Frauen untersagt sind, zu enthalten haben, werden sie diesbezüglich nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung und des neuen Katalogs aktualisiert werden müssen.

Neue Vorschriften über die Bestätigung von Beschäftigungsbedingungen

Am 1. September 2016 treten die Änderungen der Vorschriften über die Bestätigung von Beschäftigungsbedingungen, wie sie im [Gesetz über die Änderung](#)



Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Ewa Łachowska-Brol

Partner
T: +48 22 50 50 797
ewa.lachowska-brol@eversheds.pl

Paweł Lasota

Associate
T: +48 22 50 50 798
pawel.lasota@eversheds.pl

Kinga Jeziarska

Juristin
T: +48 22 50 50 741
kinga.jeziarska@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

des Gesetzes Arbeitsgesetzbuch vom 13. Mai 2016 vorgesehen worden sind, in Kraft.

Wird heutzutage ein Arbeitsvertrag nicht schriftlich geschlossen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer die getroffenen Vereinbarungen zu den Vertragsparteien, der Art des Vertrages sowie dessen Bedingungen spätestens beim Dienstantritt schriftlich zu bestätigen.

Durch die Vorschriften des gegenständlichen Gesetzes werden diese Regelungen nun geändert, indem der Arbeitgeber verpflichtet wird, die Beschäftigungsbedingungen zu bestätigen, bevor der Arbeitnehmer überhaupt erst zur Arbeitsausübung zugelassen wird. Für die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung sieht die Novelle auch eine Sanktion in Form einer Geldbuße vor.

Das Gesetz verpflichtet auch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer, bevor er zur Arbeit zugelassen wird, über den Inhalt des betrieblichen Arbeitsstatuts in Kenntnis zu setzen. Im Falle jugendlicher Arbeitnehmer umfasst diese Pflicht auch ein Verzeichnis leichter Arbeiten, das der Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme einzusehen hat.

Die hier erörterten Änderungen bezwecken, eine Situation gar nicht erst entstehen zu lassen, in der die Arbeitnehmer mit der Erfüllung ihrer Pflichten ohne Kenntnis interner Arbeitsverfahren und -bedingungen beginnen würden. Durch diese Änderungen sollen auch Kontrollen der Nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde hinsichtlich der illegalen Beschäftigung vereinfacht werden.

Besuchen Sie auch unsere Blogs

Kodeks w pracy | IP w sieci | EuroZamówienia | Przepis na energetykę | PrawoMówni